

**Beschlussvorlage Nr. B-241/2017**

**Einreicher:**  
Oberbürgermeisterin/Amt 15

**Gegenstand:**  
Abberufung und daraus folgende Berufung einer sachkundigen Einwohnerin/eines sachkundigen Einwohners in den Sozialausschuss der Stadt Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Sozialausschuss	23.11.2017	nicht öffentlich			
Stadtrat	06.12.2017	öffentlich			

Barbara Ludwig  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beruft Frau Rebecca Thielemann als sachkundige Einwohnerin des Sozialausschusses der Stadt Chemnitz ab.
2. Der Stadtrat beruft aus den nachfolgend aufgeführten Bewerbervorschlägen widerruflich durch Wahl eine sachkundige Einwohnerin/einen sachkundigen Einwohner gemäß § 44 Absatz 2 SächsGemO i. V. m. § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz in den Sozialausschuss der Stadt Chemnitz.

<b>Name, Vorname</b>
Dr. Heusinger, Jürgen
Voigt, Dietlind

**Begründung:**

Gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO kann die Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere dar, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr mit familiären oder beruflichen Verpflichtungen vereinbar ist.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt und Frau Thielemann von der ehrenamtlichen Tätigkeit entbunden wird, entscheidet nach § 18 Abs. 2 SächsGemO der Stadtrat.

Im Fall der Zustimmung des Stadtrates ist das Mandat einer sachkundigen Einwohnerin/eines sachkundigen Einwohners im Sozialausschuss der Stadt Chemnitz neu zu besetzen.

Die zwei zur Wahl stehenden Personen haben sich bereits zu Beginn der Wahlperiode 2014 – 2019 um die Mitgliedschaft als sachkundige Einwohner im Sozialausschuss beworben und aktuell ihr weiteres Interesse bekundet. Es liegen keine Bewerbungen von Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner/innen finden die §§ 17 ff SächsGemO Anwendung.

Eine Vorauswahl durch die Verwaltung fand nicht statt. Es erfolgte lediglich eine Prüfung, inwieweit die formalen Voraussetzungen erfüllt sind (Einwohner von Chemnitz, kein Vorliegen von Hinderungsgründen i. S. v. § 32 SächsGemO). Die Berufung der sachkundigen Einwohner/innen erfolgt grundsätzlich durch geheime Wahl auf der Grundlage der eingereichten Bewerbervorschläge gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO.